

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 144/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Rheinland - P f a l z, vertreten durch das
Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

Henri Pierre C [REDACTED], C [REDACTED],
[REDACTED]/Uruguay,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thum, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Beklagte.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die von der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage stellt sich bei richtiger Betrachtung nicht. Der Entschädigungsantrag des Klägers ist schon deshalb zulässig, weil die Behörde durch ihre Sachentscheidung vom 25. Juli 1975 stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt hat. Es ist weder aus dem Wortlaut des Bescheides noch aus sonstigen Umständen auch für den Kläger erkennbar geworden, daß die Behörde bezüglich des Gesundheitsschadens ein Neuantragsrecht nach Art. III oder IV BEG-Schluss be-

- 3 -

241

jaht haben könnte. Es ist deshalb davon auszugehen, daß
sie auf das ausdrückliche Gesuch des Klägers still-
schweigend Wiedereinsetzung gewährt hat (BOH Rzw 1973, 395).

Mail

Dr. Lang

